



Auskunft:  
Eva Vinzenz  
T +43 5522 3591 54316

Zahl: BHFK-III-6506-1/2023-3

Feldkirch, am 17.02.2023

Betreff: L 50 Walgaustraße in Göfis, Mähr Bau GmbH, Grabungsarbeiten auf Höhe StrKm. 10,9 bis StrKm. 10,8 und auf Höhe StrKm. 11,05 bis StrKm. 11,00  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.02.2023 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 50 Walgaustraße im Gemeindegebiet Göfis erteilt.

Dabei wird es auf Grund von Grabungsarbeiten zur Herstellung einer neuen LWL – Leitung zu Verkehrsbeeinträchtigungen im Bereich von StrKm. 10,9 bis StrKm. 10,8 und von StrKm. 11,05 bis StrKm. 11,0 kommen.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für die Dauer von 14 Tagen im Zeitraum vom 27.02.2023 bis 31.03.2023 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

## I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

## II.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

## III.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, auf deren Seite sich die Einengung befindet, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

## IV.

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

## V.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Eva Vinzenz